SCHULEschenbach

Richtlinien für individuelle Urlaube von Lernenden der Schule Eschenbach

---

1. Grundhaltung
Die vorliegenden Richtlinien regeln den Bezug der individuellen Urlaube und sorgen für eine einheitliche Anwendung für alle Lernenden der Schule Eschenbach von der Basisstufe bis zum 9. Schuljahr. Im Interesse eines geordneten und regelmässigen Schulbetriebs werden die begründeten Dispensations- und Urlaubsgesuche sorgfältig geprüft und zurückhaltend bewilligt. An der Schule Eschenbach gibt es keine Jokertage. Die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch der Kinder tragen die Erziehungsberechtigten, die ihren Kindern den Besuch des Unterrichts jederzeit ermöglichen.

2. Grundlage

- Gesetz über die Volksschulbildung VBG (SRL 400a) §11, §13 und §21
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung VBV (SRL 405) §10, §11 und §21

3. Unvorhersehbare Abwesenheiten
Unvorhersehbare Abwesenheiten (wie Krankheiten, Unfälle und Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen) sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich der zuständigen Lehrperson zu melden. Die telefonische Abmeldung mit Begründung gilt grundsätzlich als Entschuldigung. Auf Verlangen kann die zuständige Lehrperson eine schriftliche Entschuldigung einfordern oder nach längerer bzw. wiederholter Absenz auch ein Arztzeugnis verlangen. Abwesenheiten, die nicht innert drei Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen.

4. Vorhersehbare Abwesenheiten bis zu einer Dauer von maximal 3 Tagen
Lernende können auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Das begründete Gesuch ist an die Klassenlehrperson zu stellen.

- Gesuche für vorgezogene Ferienabreisen bzw. Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.
- Arzt-/Zahnarzttermine sollen nach Möglichkeit auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.
- Urlaubsgesuche müssen mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich mittels offiziellem Formular unter Angabe des Grundes bei der Klassenlehrperson beantragt werden. Später eintreffende Urlaubsgesuche werden abgelehnt.

5. Absenzeneintrag im Zeugnis
Alle Abwesenheiten ab der Dauer von einem Halbtag werden im Zeugnis als Absenzen eingetragen.

6. Vorhersehbare Abwesenheiten mit einer Dauer von mehr als drei Tagen
Für Dispensationen, welche die Dauer von drei Tagen überschreiten, ist die Schulleitung zuständig. Das schriftliche Gesuch muss mindestens **4 Wochen vor dem gewünschten Urlaubsantritt** mittels offiziellem Formular und begründet bei der Schulleitung eingereicht werden. Später eintreffende Urlaubsgesuche werden abgelehnt. Das Gesuch enthält eine starke und dringliche Begründung sowie die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen. Insbesondere werden die Einmaligkeit und Dringlichkeit des Gesuchsanlasses geprüft. Ferien sind grundsätzlich kein Dispensationsgrund.

Die Bildungskommission Eschenbach hat dazu folgende Richtlinien erlassen:

a. Bei Schuljahresbeginn werden keine Urlaube bewilligt. Vor den Sommerferien sind Familienprojekte mit einer längeren Abwesenheit durch die Schulleitung im Ausnahmefall bewilligbar, falls die Abwesenheit einen beachtlichen Teil der Sommerferien beansprucht.

b. In der Regel werden Gesuche für vorgezogene Ferienabreisen bzw. Ferienverlängerungen nicht bewilligt. Dispensationen sind im Einzelfall möglich für Feiern im engsten Familienkreis, für die aktive Teilnahme an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie für Sprachunterricht/-kurse.

c. Die Erziehungsberechtigten übernehmen für die Zeit des Urlaubes die alleinige Verantwortung für die Bildung und Erziehung Ihrer Kinder. Das bedeutet insbesondere,

   - dass die verpassten Unterrichtsinhalte mit den Kindern in dieser Zeit selbständig erarbeitet werden. Dazu muss eine schriftliche Vereinbarung zusammen mit den Klassenlehrpersonen bis spätestens eine Woche vor Urlaubsbeginn ausgefüllt und dem zuständigen Schulleiter zur Genehmigung vorgelegt werden.
   - dass nach der Rückkehr kein Anspruch auf allfällige Nachhilfe seitens der Schule besteht, wenn stoffliche Defizite zu verzeichnen wären.

d. Die Wiedereinstufung nach einem langen Urlaub ist Sache der Schulleitung.

e. Ein Urlaub von mehr als 4 Wochen kann nur einmal während der obligatorischen Schulzeit bewilligt werden.

7. Straftatbestände

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können gemäss §21 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung von der zuständigen Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'500.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu Fr. 3'000.- aussprechen.

8. Rechtsmittel

Gegen einen Entscheid, der auf den vorliegenden Richtlinien basiert, kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (§64 Volksschulbildungsgesetz).

9. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt per 1. August 2022 in Kraft.
Eschenbach, 17. Mai 2022

Im Namen der Schule Eschenbach

V. Bühler

Veronika Bühler
Präsidentin Bildungskommission